

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



MARKTORDNUNG FÜR DIE STADTGEMEINDE WOLFSBERG (konsolidierte Fassung)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28.11.1995, Zl. 7-A 1/4/1995, in der Fassung der Verordnung vom 27.4.2006, Zl. 828-00-4408/2006 und 6.5.2010, Zl. 828-00-5144/2010, mit der die Marktordnung für die Stadtgemeinde Wolfsberg erlassen wurde.

Gemäß §§ 286, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. Nr. I. 8/2010 wird verordnet:

I. ABSCHNITT GELTUNGSBEREICH DER MARKTORDNUNG

§ 1

- 1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Stadtgemeinde Wolfsberg, einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß § 352 der Gewerbeordnung 1994.
- 2) Auf Gelegenheitsmärkte finden die Bestimmungen des Abschnittes II nur nach Maßgabe des § 25 sinngemäß Anwendung.
- 3) Mit der Durchführung des Schönsonntagsmarktes und des Kolomonimarktes (§ 3 Abs. 1 lit b) wird die Wolfsberger Stadtwerke GmbH beauftragt.

II. ABSCHNITT 1. MARKTTAGE, MARKTGEBIETE UND WIDMUNG VON MÄRKTEN

§ 2 W O C H E N M Ä R K T E

- 1) Jeden Samstag sowie am Gründonnerstag und am Thomastag vor Weihnachten findet der Wochenmarkt am Hohen Platz nächst der Mariensäule statt.
- 2) Fällt einer der unter Abs. 1 angeführten Wochenmärkte auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- 3) Der im Abs. 1 angeführte Wochenmarkt dient dem Kleinverkauf von Blumen,

Sämereien und sonstigen Gärtnererzeugnissen.

§ 3 J A H R M Ä R K T E

- 1) a) Am Markustag (25.4.) am Markusplatz bei der Markuskirche der Blumen- und Sämereienmarkt.
b) Am Marktgelände in Kleinedling finden am 1. Wochenende nach dem Fronleichnamstag der Schönsonntagmarkt und am 1. Wochenende nach dem am 13. Oktober fallenden Kolomanstag der Kolomonimarkt statt.
- 2) Fällt der Kolomanstag auf einen Sonntag, so findet der Kolomonimarkt am vorhergehenden Samstag, an diesem Sonntag und auf dem darauffolgenden Montag statt.
- 3) Die im Abs. 1 angeführten Märkte sind dem Kleinverkauf gewidmet.

§ 4 M A R K T Z E I T E N

- 1) Auf dem im § 2 Abs. 1 angeführten Markt darf in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr feilgehalten und verkauft werden bzw. verabreicht und ausgeschenkt werden.
- 2) Der im § 3 Abs. 1 lit. a angeführte Markt beginnt um 06.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- 3) a) Die in § 3 Abs. 1 lit b) angeführten Märkte beginnen jeweils am Freitag um 12.00 Uhr, am Samstag, Sonntag und Montag um 8.00 Uhr.
b) Die in § 3 Abs. 1 lit b) angeführten Märkte enden jeweils am Samstag (Freitag auf Samstag) und Sonntag (Samstag auf Sonntag) um 4.00 Uhr; am Montag (Sonntag auf Montag) und Dienstag (Montag auf Dienstag) um 1.00 Uhr. Der Musik- und Lautsprecherbetrieb endet jeweils eine Stunde zuvor.
- 4) Auf den Wochenmärkten und auf dem Jahrmarkt nach § 3 Abs. 1 lit. a dürfen die Marktplätze frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach dessen Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- 5) Auf Jahrmärkten nach § 3 Abs. 1 lit. b dürfen die Marktplätze frühestens 2 Wochen vor Beginn des Marktes bezogen werden und sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Marktes geräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 5 H A U P T- U N D N E B E N G E G E N S T Ä N D E

- 1) Auf den im § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 lit. a und b angeführten Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) Hauptgegenstände:
Alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit im § 6 nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Nebengegenstände:
Pilze, Beeren, Waldgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, im Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse, auf

gleicher Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände und Gegenstände des täglichen Gebrauches sowie Neuheiten.

§ 6

- 1) Andere als nach § 5 zugelassene Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten oder verkauft werden.
Weiters ist der Verkauf bzw. das Feilhalten von Waren, welche in einer auf Grund des § 278 Abs. 2 und Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Verordnung des *Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie* angeführt sind, verboten.
- 2) Der Verkauf bzw. das Feilhalten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern sowie Altwaren, auch wenn sie den zugelassenen Marktgegenständen zugerechnet werden können, ist ebenfalls verboten.

§ 7

- 1) Bei den unter § 3 Abs. 1 lit. b angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen unter Beachtung der gewerberechtlichen Vorschriften gestattet.
- 2) Für die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken aller Art, ist bei den anderen als im Abs. 1 angeführten Märkten eine besondere Bewilligung der Stadtgemeinde erforderlich.
- 3) Bewilligungen nach Abs. 2 dürfen nur erteilt werden, wenn
 - a) unter Berücksichtigung aller örtlichen Marktverhältnisse ein Bedarf nach der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken besteht und
 - b) den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.
- 4) Bewilligungen nach Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung und Beschaffenheit der Einrichtungen für die Verabreichung und den Ausschank zu verbinden.
Sie können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden und nach Maßgabe der örtlichen Marktverhältnisse und der vorhandenen Verkaufseinrichtungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Art von Speisen bzw. Getränken enthalten.
- 5) Bewilligungen nach Abs. 2 erlöschen:
 - a) mit Verzichtserklärung des Berechtigten,
 - b) durch Widerruf (§ 14),
 - c) wenn die Gewerbeberechtigung endigt (§ 85 der Gewerbeordnung 1994),
 - d) wenn die im Abs. 3 angeführten, für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind, oder,
 - e) wenn gemäß Abs. 4 erteilte Auflagen ungeachtet mehrmaliger Mahnungen nicht eingehalten werden.

2. VERKAUFSMENGEN UND ARTEN DES VERKAUFES

§ 8

Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwägen, vorzumessen und vorzuzählen.

3. MARKTPARTEIEN

§ 9

- 1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- 2) Über Aufforderung der Organe der Stadtgemeinde haben Marktparteien ihren Gewerbeschein vorzuweisen. Produzenten haben in jenem Gemeindeamte, in dessen Bereich ihre Produktionsflächen liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der die Größe der Produktionsfläche hervorgeht.
- 3) Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, auf Märkten verkaufen oder feilhalten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

4. VERGABE UND VERLUST DER MARKTPLÄTZE

§ 10

- 1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- 2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markte zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 festgelegten Forderung, daß jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- 3) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstige Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- 4) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn, längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- 5) Zuweisungen gemäß § 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- 6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.

§ 11

Zuweisungen gemäß § 10 (1) berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 12

Die Stadtgemeinde kann Marktplätze für die Verabreichung von einfachen, warmen Speisen und den Ausschank von Getränken nach Maßgabe des vorhandenen Raumes unter der Voraussetzung, dass durch die Verkaufseinrichtung (Wagen, Stand etc.) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird, für den jeweiligen Markttag zuweisen, wenn

- a) unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür ein Bedarf besteht,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

§ 13

- 1) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waagen etc. ist vor deren Inbetriebnahme der Stadtgemeinde unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.
- 2) Vergaben gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Reinhaltung sowie Lagerung und Beseitigung von Abfällen zu verbinden und vorhandenen Verkaufseinrichtungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken beinhalten.

§ 14

Vergaben gemäß § 10 bis 13 sind zu widerrufen, wenn

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnungen andere als nach §§ 5 und 7 Abs. 1 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden oder gemäß § 7 Abs. 4 erteilte Auflagen oder Beschränkungen nicht eingehalten werden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 (1) Zif 1 oder 2 der Gewerbeordnung 1994 bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist;
- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

5. ANTRÄGE AUF MARKTPLÄTZE UND VORMERKUNGEN

§ 15

- 1) Für die Wochenmärkte und den Jahrmarkt gemäß § 3 Abs. 1 lit. a sind die Marktplätze bei der Stadtgemeinde mündlich zu beantragen.

- 2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes für den Schönsonntag- und Kolomniemarkt (§ 3 Abs. 1 lit b) sind spätestens 8 Wochen zuvor schriftlich, telegraphisch oder per E-Mail bei der Wolfsberger Stadtwerke GmbH oder der Stadtgemeinde Wolfsberg einzubringen.
- 3) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

6. AUSÜBUNG DER MARKTTÄTIGKEIT

§ 16

- 1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs. 2) bedienen.
- 2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- 3) Die Anmeldungen zur Sozialversicherung gemäß Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

7. MARKTPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

§ 17

Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie, sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

§ 18

- 1) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- 2) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- 3) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze an jedem Markttag vor Marktschluß zu reinigen.
- 4) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, verboten.

§ 19

Auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten haben Marktparteien, die hiezu nicht schon aufgrund der §§ 63 und 77 der Gewerbeordnung 1994 verpflichtet sind, ihren Marktplatz mit ihren Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

Die Marktparteien des Schönsonntag- und Kolomonimarktes (§ 3 Abs. 1 lit b) haben zusätzlich die zugewiesene Standplatznummer gut sichtbar auf einer Höhe von ca. 1 m anzubringen.

§ 20

Jede Marktpartei ist verpflichtet, die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte den Marktaufsichtsorganen zu erteilen.

§ 21

Auf allen Märkten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

§ 21a

- 1) Besuchern des Schönsonntag- und Kolomonimarktes (§ 3 Abs. 1 lit b) ist die Mitnahme von alkoholischen Getränken auf das Marktgelände in Kleinedling untersagt.
- 2) Die Betreiber der Festzelte haben gemäß § 6 Kärntner Jugendschutzgesetz – K-JSG, LGBl. Nr. 5/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2007 dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen des Kärntner Jugendschutzgesetzes beachtet werden. Wiederholt festgestellte Verstöße der Betreiber der Festzelte führen zum Verlust des Standplatzes.

III. ABSCHNITT GELEGENHEITSMÄRKTE 1. MARKTGEBIETE UND MARKTZEITEN

§ 22

- 1) In der Stadtgemeinde Wolfsberg werden folgende Gelegenheitsmärkte (Quasimärkte) abgehalten:
 - a) Der Markt am 17. März auf dem Platz vor dem Gasthaus Schlapper in St. Gertraud in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
 - b) Der Markt am 2. Freitag nach Ostern und am 29. Juni vor dem Gasthaus Deixelberger in Gräbern in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
 - c) Der Markt am 4. Mai und am Quatembersonntag im September auf dem Dorfplatz in Prebl in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
 - d) Der Markt in Kamp am 1. Augustsonntag und am 1. Oktobersonntag und 1. Oktobermontag auf dem Dorfplatz in Kamp in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
 - e) Der Markt zu Allerheiligen beim Stadtfriedhof und auf dem Markusplatz bei der Stadtpfarrkirche in Wolfsberg in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr.
- 2) Auf Gelegenheitsmärkte finden die Bestimmungen des § 5 sinngemäß Anwendung.
- 3) Die im Abs. 1 angeführten Gelegenheitsmärkte sind dem Detailverkauf gewidmet.

2. MARKTGEGENSTÄNDE

§ 23

- 1) Auf den im § 22 angeführten Märkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
 - a) auf den Märkten gemäß § 22 Abs. 1 lit. a – d:
Gebetbücher, Devotionalien, Abzeichen, Bänder, Sträußchen, die auf das Fest Bezug haben, Zucker- und Lebzeltwaren, Spielwaren, Modeschmuckartikel, Natur- und Kunstblumen;
 - b) auf den Märkten gemäß § 22 Abs. 1 lit. e:
Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Natur- und Kunstblumen, daraus hergestellte Kränze, Gestecke und Buketts sowie Gegenstände zur Grabschmückung und Grabbeleuchtung.
- 2) Andere als die im Abs. 1 angeführten Marktgegenstände dürfen unbeschadet weiterer Einschränkungen gemäß § 25 in Verbindung mit § 6 auf Gelegenheitsmärkten nicht feilgehalten oder verkauft werden.

3. VERGABE VON MARKTPLÄTZEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

- 1) Die Vergabe von Marktplätzen auf Gelegenheitsmärkten erfolgt durch mündliche Zuweisung.
- 2) Zum Zwecke der Vormerkung sind Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes spätestens 2 Werktage vor dem Markttag schriftlich oder telegraphisch bei der Stadtgemeinde Wolfsberg einzubringen.
- 3) Hinsichtlich der Ausübung der Markttätigkeit auf Gelegenheitsmärkten gilt § 16 sinngemäß.

§ 25

Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen der §§ 6, 8 bis 11 und 16 bis 21 sinngemäß Anwendung.

IV. ABSCHNITT MARKTGEBÜHREN

§ 26

- 1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten sind an die Stadtgemeinde Wolfsberg Gebühren zu entrichten, deren Höhe in einem sogenannten Tarif festgehalten werden.
 - a) Für die Benützung des Marktgeländes in Kleinedling für den Schönsonntag- und Kolomonimarkt (§ 3 Abs. 1 lit b) sind an die Wolfsberger Stadtwerke GmbH die in der Anlage 1 angeführten Tarife zu entrichten.
- 2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

§ 27

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung, für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit, fällig.

§ 28

Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht, oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

V. ABSCHNITT REGELUNG DES FAHRZEUGVERKEHRS

§ 29

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs auf Märkten erfolgt durch eine gesonderte, straßenpolizeiliche Verordnung.

VI. ABSCHNITT STRAFBESTIMMUNGEN

§ 30

Wer

- 1) einen Marktplatz oder eine Markteinrichtung ohne Zuweisung bezieht oder benützt,
- 2) Waren außerhalb eines zugewiesenen Marktplatzes feilhält oder verkauft,
- 3) die anlässlich der Zuweisung eines Marktplatzes bzw. einer Markteinrichtung erteilten Auflagen (§ 13 Abs. 2) nicht einhält,
- 4) das Ausmaß des ihm zugewiesenen Marktplatzes (Markteinrichtung) ohne Bewilligung überschreitet,
- 5) entgegen den §§ 4 und 22
 - a) Waren feilbietet, verkauft, aus- oder einräumt,
 - b) Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
 - c) zugewiesene Marktplätze bezieht oder dieselben nicht geräumt und gereinigt verlässt,
- 6) entgegen den §§ 5, 6 und 23 andere als auf dem betreffenden Markt oder Marktteil zugelassene Marktgegenstände feilhält oder verkauft,
- 7) auf einen gemäß § 12 zugewiesenen Marktplatz andere als die dort zugelassenen Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
- 8) entgegen dem § 7 Speisen verabreicht oder Getränke ausschenkt,
- 9) in Bewilligungen nach § 7 enthaltene Auflagen oder Beschränkungen nicht einhält,
- 10) den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandelt,
- 11) entgegen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 den Gewerbeschein nicht vorweist oder den Nachweis über Produktionsflächen nicht beibringt,
- 12) den Bestimmungen des § 16 zuwiderhandelt,
- 13) als eine der im § 16 genannte Person oder als Marktbesucher n anderer als in Zif 1

bis 12 bezeichneten Weise die Gebote oder Verbote dieser Marktordnung nicht beachtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im Sinne des § 368 Zif 13 der Gewerbeordnung 1994 mit Geldstrafen bis zu 10.000,-- zu belegen.

VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Die Verordnung vom 28.11.1995, Zl. 7-A 1/4/1995, tritt am 1.1.1996 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 5.5.1983 außer Kraft.

Die Novelle vom 27.4.2006, Zl. 828-00-4408/2006, tritt mit 3.5.2006 in Kraft.
Die Novelle vom 6.5.2010, Zl. 828-00-5144/2010, tritt mit 12.5.2010 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

F.d.R.z.: